

Anlage 8 Genehmigungsverfahren

Laut § 5 Abs. 4 dieses Vertrages sind alle Hilfsmittel grundsätzlich der AOK zur Genehmigung vorzulegen.

Krankenhaus-Sofortversorgungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro netto sind genehmigungsfrei. Bei der Abrechnung ist die Krankenhausverordnung mit dem Vermerk des Verordners „Sofortversorgungen“ einzureichen.

Krankenhaus-Sofortversorgungen über einem Betrag von 1.000,00 Euro netto sind genehmigungspflichtig. Diese Versorgungsfälle sind im elektronischen Kostenvoranschlag mit der Notiz „Sofortversorgung“ zu versehen. Sie sind der AOK per E-Mail zusätzlich zum elektronischen Kostenvoranschlag als „Sofortversorgung“ anzuzeigen. Die E-Mail ist unter Angabe des Namens und der Krankenversicherungsnummer des Anspruchsberechtigten an folgende Adresse zu richten:

FBPostfachKCHimiTeam3@san.aok.de
cc: ronny.strohmeyer@san.aok.de
 christoph.schwokowski@san.aok.de

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass konfektionierte Orthesen ohne Zusätze nach diesem Vertrag grundsätzlich bis zu einer Höhe von **250,00 Euro netto** pro vertragsärztlicher Verordnung genehmigungsfrei sind. Das gilt auch für Reparaturen.

Das Genehmigungsverfahren für wiederverwendbare Orthesen regelt die Anlage 2.3.

Der Genehmigungsverzicht für die aufgeführten Versorgungen gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf erfolgt durch die AOK schriftlich gegenüber der Leistungserbringerorganisation und den nach § 2 dieses Vertrages beigetretenen Leistungserbringern.

Werden Hilfsmittel (ausgenommen bleiben Zubehör, Ersatzteile und Verbrauchsmaterial) abgegeben für die eine Aufnahme ins Hilfsmittelverzeichnis vom Hersteller nicht beantragt wird oder noch nicht erfolgt ist, so besteht zur Kostenübernahme für dieses Hilfsmittel die Genehmigungspflicht. Die Versorgung ist entsprechend zu begründen.

Neu ins Hilfsmittelverzeichnis aufgenommene Orthesen, für die noch keine verbindlichen Absprachen getroffen wurden, werden mittels Kostenvoranschlag bei der AOK eingereicht. Dem Kostenvoranschlag sind entsprechende Hinweise bezüglich der Preise und der Kalkulation (Arbeitszeit) beizufügen. Die Vertragsparteien sind in solchen Fällen bemüht kurzfristig entsprechende Preisabsprachen zu vereinbaren.

Hilfsmittel deren Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis abgelehnt werden, dürfen der AOK weder angeboten noch mit der AOK abgerechnet werden.